

Dienststelle:

Gemeinde Irschenberg

Kirchplatz 2
83737 Irschenberg



Ort, Tag:

Irschenberg, den 16.05.2019

Bekanntmachung

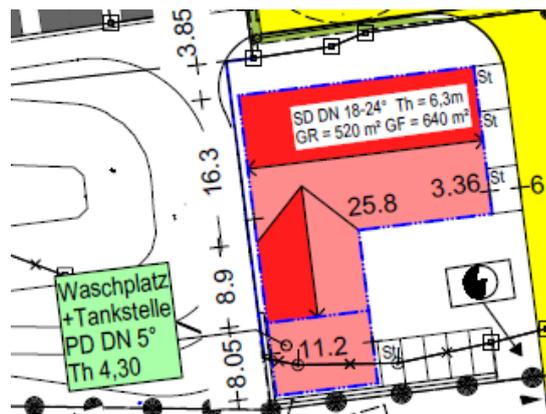
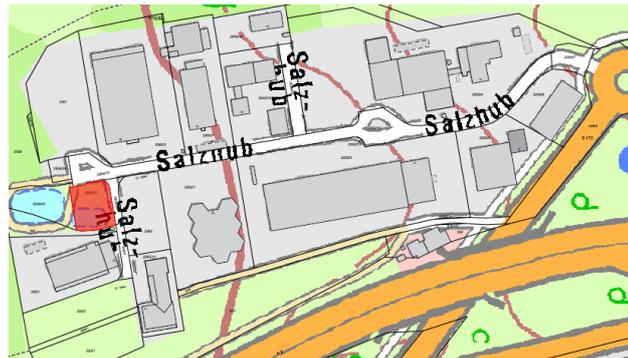
über die Auslegung des Planentwurfs für die 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Salzhub“ im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB

I.) Der Gemeinderat der Gemeinde Irschenberg hat am 18.06.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 14 „Salzhub“ im beschleunigten Verfahren zu ändern. Auf dem Flurstück 2959/4, Gemarkung Irschenberg wird eine Produktionshalle mit einer Gebäudehöhe von 13,20m und einer Geschossflächenzahl von 4.800m² zugelassen. In der Sitzung vom 12.11.2018 hat der Gemeinderat die öffentliche Auslegung beschlossen.

Eine Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

II.) Der Geltungsbereich liegt im westlichen Bereich des GEW Salzhub.
Die Fläche der FlurNr. 2959/31 der Gemarkung Irschenberg ist rot dargestellt
Der Bereich ist wie folgt umgrenzt:
Norden: FINr. 2959/10 Gemarkung Irschenberg,
Süden FINr. 395 Gemarkung Irschenberg,
Osten: FINr. 2959/32 Gemarkung Irschenberg,
Westen: FINr. 2959/41 Gemarkung Irschenberg.

Mit der Planung wurde das Architekturbüro werkbureau, Herr Hohenreiter, aus München beauftragt.



Dienststelle:

**Gemeinde
Irschenberg**

Kirchplatz 2
83737 Irschenberg



Ort, Tag:

Irschenberg, den 16.05.2019

III.) Der Entwurf des Bebauungsplans liegt in der Zeit

vom 27.05.2019 bis 27.06.2019

in der Gemeindeverwaltung Irschenberg im Bauamt (Rathaus, Zimmer 2) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. *Der Planentwurf mit Begründung ist zudem auf der Homepage der Gemeinde Irschenberg (<https://www.irschenberg.de/bauen-und-wohnen>) veröffentlicht.* Während der Auslegungsfrist können von den Bürgern Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Gleichzeitig werden die in diesem Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke, DIN-Vorschriften und VDI-Normen zur Einsichtnahme wie vorstehend bereitgehalten.

Angeheftet am:

Abgenommen am:

Gemeinde Irschenberg, 16.05.2019

i.V. Klaus Meixner,
2. Bürgermeister

